

Niederschrift

über die öffentliche 77. Sitzung des Gemeinderates der Legislaturperiode 2020/2026 am 28.04.2026

Vorsitzender: Huber, 1. Bürgermeister

Schriftführer/in: Ableitner, Geschäftsstellenleiter

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Huber, erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Anwesend:

Vorsitzende/r:

Huber, Thomas

Mitglieder:

Attenkofer, Christine

Barth, Gerhard, Dr.

Bauer, Franz

Fischer, Peter

Fleck, Josef

Huber, Maria

Huber, Martin

Kirchmair, Tobias

Kreitmeier, Michael

Petermaier, Lorenz

Riedl, Christina

Selmansperger, Martin

Senftl, Carin

Sigl, Franz

Steckenbiller, Bernhard

Steinberger, Rosmarie

Tamm, Michaela

Vilser, Karl-Heinz

kommt zu TOP 8

kommt zu TOP 2

Abwesend:

Mitglieder:

Graßl, Markus

Schmid, Johann

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

1. Informationen des Bürgermeisters
 - 1.1 Schlussrechnung GVS Berndorf - Salzdorf
 - 1.2 Quartiersgarage Abnahme der Bauarbeiten
 - 1.3 Neubau einer Kindertageseinrichtung mit Frischküche
 - 1.4 Kommunalen Wohnungsbau
 - 1.5 Bauhoferweiterung
2. Erlass einer Satzung über die Benutzung der Quartiersgarage (Quartiersgarage-Benutzungssatzung)
3. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Quartiersgarage (Quartiersgarage-Gebührensatzung)
4. Anfragen

TOP 1 Informationen des Bürgermeisters

TOP 1.1 Schlussrechnung GVS Berndorf - Salzdorf

Am 14.04.2026 ging die Schlussrechnung bzgl. der Maßnahme Straßensanierung GVS Berndorf – Salzdorf bei der Gemeinde Kumhausen ein.

Der Auftrag wurde im August 2024 an die Firma Strabit Straßen- und Bitumenbau GmbH & Co.KG, Wörth a. d. Isar mit einer Auftragssumme in Höhe von 481.454,23 Euro brutto erteilt. Die Kostenberechnung des Planungsbüros Kargl 579.856,66 Euro brutto. Die Höhe der Schlussrechnung beläuft sich auf 437.524,69 Euro brutto, hiervon wurden 3 % Gewährleistung (13.125,74 Euro brutto) einbehalten.

TOP 1.2 Quartiersgarage Abnahme der Bauarbeiten

Im Vorgriff auf die heutigen Tagesordnungspunkte 2 und 3 informiert der Vorsitzende, dass heute die Abnahme der Quartiersgarage stattgefunden hat.

TOP 1.3 Neubau einer Kindertageseinrichtung mit Frischküche

Der Vorsitzende informiert, dass sich der Baufortschritt im Zeitplan befindet und dieser voraussichtlich auch eingehalten werden kann.

TOP 1.4 Kommunalen Wohnungsbau

Der Vorsitzende berichtet, dass im März mit den Bauarbeiten begonnen wurde. Voraussichtlich wird kommende Woche die Bodenplatte betonierte.

TOP 1.5 Bauhoferweiterung

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Beauftragung der Asphaltierungsarbeiten in der letzten Bauausschusssitzung. Mit der Asphaltierung wurde gestern begonnen. Die bituminöse Tragschicht ist aufgebracht. Kommende Woche wird noch die Feinschicht eingebaut, dann ist die Maßnahme abgeschlossen.

TOP 2 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Quartiersgarage (Quartiersgarage-Benutzungssatzung)

SACHVERHALTSVORTRAG:

Herr Ableitner informiert den Gemeinderat, dass die Quartiersgarage öffentlich-rechtlich (empfohlen, da ansonsten der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung nicht tätig werden darf) oder privatrechtlich betrieben werden kann.

Er zeigt anhand einer Aufstellung die Vor- bzw. Nachteile der jeweiligen Betriebsart auf und beantwortet auftretende Fragen aus dem Gremium.

Im Falle des öffentlich-rechtlichen Betriebs ist die Benutzung über eine Benutzungssatzung sowie über eine entsprechende Gebührensatzung zu regeln.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Der Gemeinderat beschließt die Quartiersgarage als öffentlich-rechtliche Einrichtung zu betreiben.

Satzung

über die Benutzung der Quartiersgarage
(Quartiersgarage-Benutzungssatzung)
der Gemeinde Kumhausen vom 14.04.2026

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kumhausen betreibt und unterhält auf dem Grundstück in Kumhausen, Schulstraße 35 eine Quartiersgarage als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzung des Parkhauses und Gebühren- regelung

(1) Die Quartiersgarage dient mit seinen Wechseiparkplätzen dem zeitlich begrenzten Parken.

- (2) Die Benutzung der Wechsellparkplätze ist jedermann nach den Vorgaben dieser Satzung und der dazu erlassenen Gebührensatzung gestattet. Ein Bewachungs- oder Verwahrverhältnis kommt dadurch nicht zustande.
- (3) Gebührenpflichtige Zeiten sind:
- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 - Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- (4) Für die stundenweise Nutzung ist die Gebühr über den im Parkhaus befindlichen Parkscheinautomaten zu bezahlen.
- (5) Während der gebührenpflichtigen Nutzungszeit sind die gültigen Parkscheine an einer von außen gut sichtbaren Stelle im Fahrzeug auszulegen.
- (6) Von der Benutzung sind ausgeschlossen
- a. Fahrzeuge, die nicht im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - b. Fahrzeuge, deren Größe die an den Einfahrten gekennzeichnete Höhe überschreitet.
 - c. Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosive Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind.
 - d. Anhänger
 - e. Motorräder und Mofas, soweit sie keinen Parkschein haben
 - f. Dauerparker
- (7) Ein Aufenthalt im Parkhaus ist nur für die damit verbundenen Wege vom und zum abgestellten Fahrzeug einschließlich eventueller Be- und Entladevorgänge erlaubt.

§ 3

Verhalten bei der Benutzung

- (1) Die Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen nicht behindert wird. Das Parken über mehrere Stellplätze hinweg ist verboten.
- (2) Auf dem gesamten Areal des Parkhauses gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die am und im Parkhaus durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung und die Hinweisschilder sind verbindlich und entsprechend zu beachten.
- (3) Die Benutzer des Parkhauses sind verpflichtet, die in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr für die Nutzung zu entrichten.
- (4) Das Parkhaus und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Jegliche Verunreinigung und Verunstaltung ist zu unterlassen.
- (5) Insbesondere sind verboten:
- Verwendung von Feuer
 - Abstellen und Lagern von Betriebsstoffen, entleerten Brennstoffbehältern und allen sonstigen feuergefährlichen Materialien und Gegenständen
 - Vornahme von Reparaturen und Fahrzeugpflege
 - Einfüllen und Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen (v. a. Treibstoff) oder

Ölen

- Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs
- Unnötiges Laufenlassen des Motors
- Verursachung ruhestörender Geräusche, insbesondere Hupen und laute Musik
- Verteilen von Werbematerial

(6) Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Gemeinde Kumhausen beauftragten Personal bzw. externen Beauftragten. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde Kumhausen haftet im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht nur für Schäden, die auf Mängel an den Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind, sowie bei schuldhaftem Verhalten des Personals der Gemeinde Kumhausen oder dessen Beauftragten. Im Übrigen erfolgt die Benutzung des Parkhauses auf eigene Gefahr. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Kumhausen oder eine von ihr beauftragte Person sind unverzüglich schriftlich gegenüber der Gemeinde Kumhausen, Rathausplatz 1, 84036 Kumhausen anzuzeigen.

Die Geltendmachung von Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen

- wenn der Schaden nicht unverzüglich bei der Gemeinde Kumhausen angezeigt wird
- bei schadensursächlichen Verstößen gegen die Benutzungssatzung
- bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüchen

§ 5 Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Gemeinde Kumhausen als Eigentümer der Anlagen und Vertragspartner oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Gemeinde Kumhausen, Rathausplatz 1, 84036 Kumhausen anzuzeigen.

Der Benutzer hat Verunreinigungen, die er verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen. Im Unterlassensfall werden sie auf seine Kosten entfernt.

§ 6 Entfernung und Verwahrung abgestellter Fahrzeuge

Die Gemeinde Kumhausen kann auf Kosten und Gefahr des Halters oder Benutzers das Fahrzeug aus dem Parkhaus abschleppen und verwahren lassen, wenn

- das abgestellte Fahrzeug durch einen undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel Gefährdungen hervorrufen kann
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Abstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird
- das Fahrzeug offensichtlich nicht straßenverkehrstauglich ist
- ein Fahrzeug entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt ist

- ein nicht zulässiges Fahrzeug abgestellt ist.

Der Fahrzeughalter ist von der getroffenen Maßnahme soweit zumutbar und möglich zu verständigen.

§ 7 Überwachung, Hausverbot

- (1) Die ordnungsgemäße Entrichtung der festgelegten Parkgebühr wird im Auftrag der Gemeinde Kumhausen vom Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern überwacht und bei Verstößen entsprechend geahndet.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Kumhausen die weitere Benutzung des Parkhauses untersagen (Hausverbot).

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00€ kann gemäß Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Parkdeck entgegen den Vorschriften des § 2 und § 3 benutzt oder
2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet (§ 3 Abs. 4).

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum **01.06.2026** in Kraft.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung der Quartiersgarage wie vorgenannt ausgeführt.

Die Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

TOP 3 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Quartiersgarage (Quartiersgarage-Gebührensatzung)

SACHVERHALTSVORTRAG:

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Quartiersgarage
(Quartiersgarage-Gebührensatzung)
der Gemeinde Kumhausen vom 14.04.2026

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

Für die Benutzung der Quartiersgarage in der Schulstraße erhebt die Gemeinde Kumhausen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Der Gebührenpflicht unterliegt das Abstellen von Fahrzeugen in der Quartiersgarage Schulstraße.

**§ 3
Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der das Fahrzeug in der Quartiersgarage Schulstraße abstellt, ersatzweise der Halter.

**§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einfahrt in die Quartiersgarage und endet mit der Ausfahrt des Fahrzeuges.

**§ 5
Gebührensätze**

Gebührenpflichtige Nutzungszeiten sind gemäß § 2 Abs. 3 der Benutzungssatzung:

- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Gebühren betragen in der gebührenpflichtigen Zeit je Fahrzeug und Stellplatz

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1. Bis zu einer Stunde Nutzungsdauer | EUR | 0,00 |
| 2. Ab der zweiten Stunde der Tagesnutzung
je angefangene halbe Stunde | EUR | 0,70 |
| 3. Maximaler Betrag pro Tag mit Tageskarte | EUR | 15,00 |

In allen Beträgen ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum **01.06.2026** in Kraft.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0

**Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der Quartiersgarage wie vorgenannt ausgeführt.
Die Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.**

TOP 4 Anfragen

SACHVERHALTSVORTRAG:

keine

Kumhausen, den 14.10.2026

Thomas Huber
1. Bürgermeister

Stefan Ableitner
Protokollführer/-in